Stadt Schongau

Beschlussvorlage
II/5/286/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtwerke	Herr Walk

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	22.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Schongau vom 23.10.2024; Beschluss

Anlagen:

260522_ 2. Änderung d. Unternehmenssatzung, Anlage zu § 1 Abs. 5
260522_Anlage zu § 1 Abs. 5 der Unternehmenssatzung, 2. Satzungsänderung

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 22.10.2024 die Unternehmenssatzung zur Gründung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schongau beschlossen. Gemäß § 1 Abs. 5 der Unternehmenssatzung wurden die in der Anlage aufgeführten Grundstücke auf das Kommunalunternehmen übertragen.
Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass das Grundstück Flur Nr. 1978/53 (Lagebezeichnung: Lechuferstraße) mit einer Größe von 185 m² versehentlich nicht in die Anlage aufgenommen wurde. Die Stadt Schongau hat das Grundstück mit Kaufvertrag vom 24.11.1994 vom Freistaat Bayern erworben. Die Kosten des Grundstückserwerbes wurden von den Stadtwerken Schongau (Eigenbetrieb) übernommen (vgl. Haushaltsstelle 03/1.8161.9321).
Die Anlage zu § 1 Abs. 5 der Unternehmenssatzung ist deshalb um das Grundstück Flur Nr. 1978/53 zu ergänzen. Die Rechtspflegerin des Amtsgerichtes Weilheim-Schongau hat bestätigt, dass mit der Vorlage der Satzungsänderung die Grundbuchberichtigung erfolgen kann. Eine notarielle Beurkundung einer Auflassungserklärung ist nicht erforderlich.
Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmen Stadtwerke Schongau hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schongau (Anlage zu § 1 Abs. 5) zu beschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schongau, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der beiliegenden Fassung und ermächtigt den Ersten Bürgermeister, diese zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.